

Richtlinien

zur Vergabe des Porsche IT Campus RWTH Aachen-Stipendiums

für Studentinnen und Studenten im Fachbereich Informatik

der RWTH Aachen

in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Richtlinie

vom 27.06.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Zweck und Förderfähigkeit

- (1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern sowie Studentinnen und Studenten des Fachbereiches Informatik an der RWTH Aachen, die bereits hervorragende Leistungen im Studium erbracht haben oder deren Werdegang besonders gute Leistungen erwarten lässt.
- (2) Gefördert werden kann, wer als Studentin oder Student der RWTH Aachen im Fachbereich Informatik für den Bachelor- oder Masterstudiengang Informatik oder die Masterstudiengänge Media Informatics, Software Systems Engineering oder Data Science immatrikuliert ist, sofern die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs nicht überschritten wurde und der Steuerkreis die Förderungswürdigkeit festgestellt hat. Förderungswürdigkeit liegt vor:
 - bei überdurchschnittlichen schulischen Leistungen (Abitur), insbesondere in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern,
 - bei überdurchschnittlichen Studienleistungen,
 - bei Vorliegen weiterer förderungswürdiger Merkmale, die auf Förderungswürdigkeit deuten, zum Beispiel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder (außer)universitäres Engagement.

Im gesamten Förderzeitraum muss die/der Geförderte als Studierende/r der RWTH Aachen eingeschrieben und in Regelstudienzeit des geförderten Studiengangs befindlich sein, ein Nachweis darüber ist auf Nachfrage zu erbringen.

- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die RWTH Aachen erhält die Zuwendungen zur Förderung der Studentinnen und Studenten von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG.
- (2) Es werden 15 Stipendien pro Studienjahr vergeben.
- (3) Die Stipendienhöhe beträgt 356,00 Euro pro Monat und wird monatlich ausgezahlt.
- (4) Die Stipendien werden i.d.R. jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester und endet mit Ablauf des folgenden Sommersemesters.
- (5) Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG stellt den Stipendiatinnen und Stipendiaten Ansprechpartner aus den Fachabteilungen Informatik und HR zur Seite, die diese durch die Förderung begleiten.
- (6) Die Förderhöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium aus schwerwiegenden Gründen, wie beispielsweise einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderhöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (7) Während einer Beurlaubung wird das Stipendium grundsätzlich nicht ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Urlaubssemester zur Absolvierung von fachrichtungsbezogenen Auslandsstudien gefördert werden. Die Fortzahlung des Stipendiums für

den bewilligten Zeitraum erfolgt in gleicher Höhe. Dies gilt nicht für sonstige Beurlaubungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der RWTH Aachen. Der Antrag auf ausnahmsweise Förderung während einer Beurlaubung ist rechtzeitig vor Antritt des Urlaubssemesters schriftlich bei der Stabsstelle Relationship Management einzureichen. Dabei ist insbesondere darzulegen, welche Fächer oder Fachkenntnisse während des Auslandsstudiums vertieft oder erworben werden sollen und zu begründen, inwieweit das Urlaubssemester für den Studienfortschritt insgesamt zweckdienlich ist.

- (8) Unter fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalten sind ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule oder ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austauschprogramms im Umfang von jeweils mindestens vier Monaten zu verstehen. Mindestens 50% dieses Zeitraums müssen dabei im Semester der Beurlaubung liegen.
- (9) Für Praktika, die dem Studienziel dienen, gilt § 2 Abs. 8 dieser Richtlinie entsprechend.
- (10) Es werden höchstens zwei Auslandssemester gefördert, wobei jedes Auslandssemester separat beantragt werden muss. Das gilt auch, wenn diese zeitlich aufeinander folgen.
- (11) Die Förderung von Auslandssemestern und Urlaubssemestern erhöht nicht die Höchstförderdauer des Stipendiums.
- (12) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 ESTG steuerfrei.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist ein Widerruf des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (3) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat:
 1. Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne dieser Richtlinien von Bedeutung sind, insbesondere wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird, der RWTH Aachen – Stabsstelle Relationship Management – unverzüglich mitzuteilen.
 2. Zur Teilnahme an der Evaluierung ihrer/seiner Leistungen.
 3. Für jedes Semester bis zum 31.10. und zum 30.04. eine aktuelle Studienbescheinigung und einen Auszug ihres/seines aktuellen Notenspiegels einzureichen.
- (4) Zugleich erklären die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit der Annahme des Stipendiums
 - die Bereitschaft, an Veranstaltungen des inhaltlich selbst zu gestaltenden und organisierenden Rahmenprogramms wie z.B. Workshops/Schulungen teilzunehmen, in dem die Geförderten während des Studiums begleitend auf das Berufsleben vorbereitet werden.
 - die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie.

- (5) Zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Unterlagen ist von jeder Stipendiatin/jedem Stipendiaten am Ende des Förderzeitraums durch die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG ein Erfahrungsbericht im Umfang von zwei DIN-A4 Seiten bei den HR Ansprechpartnern der Dr. Ing. h.c.F. Porsche AG einzureichen.
- (6) Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat soll in der Regel mindestens eine dreimonatige Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG durchführen, um das Unternehmen besser kennenzulernen. Dies kann im Rahmen eines Praktikums sowie von Bachelor- und Masterarbeiten erfolgen. Für die Planung und Abstimmung dieser Tätigkeiten sind die Mitglieder der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG des Steuerkreises zuständig.

§ 4

Antragsstellung, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Die Bewerbung ist unter Beifügung der auf der Homepage der RWTH Aachen (www.rwth-aachen.de/bildungsfonds) genannten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester via Online-Bewerbungsverfahren.
- (3) Bewerben kann sich nur, wer:
 - a) die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - b) an der RWTH Aachen bereits immatrikuliert ist.
- (4) Der Online-Bewerbung sind die nachfolgend genannten Dokumente – in einem pdf-Dokument zusammengefügt – beizufügen:
 - a) Motivationsschreiben (max.1 Seite)
 - b) tabellarischer Lebenslauf (max.2 Seiten)
 - c) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis
 - d) ggf. Bachelorzeugnis (nur bei Bewerberinnen/Bewerbern im Masterstudiengang)
 - e) ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (für RWTH Studierende Auszug des Notenspiegels aus RWTHonline)
 - f) ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement.

- (5) Die Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungen erfolgen durch den Steuerkreis. Dieser besteht aus zwei Vertreter/-innen der RWTH Aachen sowie zwei Vertreter/-innen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG. Der Steuerkreis tritt einmal jährlich zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zusammen. Der Steuerkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier Mitglieder anwesend sind.

Der Steuerkreis entscheidet weiterhin über die Förderungswürdigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

- (6) Die förderungswürdigen Studentinnen und Studenten werden rechtzeitig per E-Mail zu einem telefonischen Interview im August/September eingeladen. Die Interviews werden jeweils von einem Steuerkreismitglied der RWTH Aachen sowie der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG durchgeführt. Die Grundlage hierzu bildet ein strukturierter Fragenkatalog. Nach den Interviews wird von den Steuerkreismitgliedern eine Rangliste der zu fördernden Stipendiatinnen und Stipendiaten erstellt. Diese Rangliste wird auch für das Nachrückverfahren genutzt, wenn eine Stipendiatin oder ein Stipendiat die Förderung vor Ablauf des Förderendesverlässt.
- (7) Sofern Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten während des Förderzeitraums ihr Bachelorstudium erfolgreich beenden, können diese an einem speziellen Bewerbungs- und Auswahlverfahren teilnehmen, wenn sie eine Förderung auch während des Masterstudiums anstreben. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren ist zum einen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bachelorstudiums eine Förderung aufgrund eines Porsche IT Campus RWTH Aachen-Stipendiums erhält. Zum anderen darf ohne die Teilnahme an diesem speziellen Verfahren eine Förderung aufgrund des bisherigen Studienverlaufs bei Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren nach § 4 Abs. 1 erst nach Beginn des Masterstudiums möglich sein. Zudem gilt in Abweichung von § 4 Abs. 1 bis 3 Folgendes:
- a) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung erfolgt online. Die Bewerbungsfrist wird zum 01. September eines jeden Jahres auf der Homepage der RWTH veröffentlicht.
- b) Bewerben kann sich nur, wer
1. die für das Masterstudium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. vor der Aufnahme des Masterstudiums an der RWTH Aachen steht oder dort bereits immatrikuliert ist und
 3. unmittelbar im Anschluss an das Semester, in dem der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird, das Masterstudium beginnt.

Die weiteren Bewerbungs- und Auswahlbedingungen richten sich nach den Absätzen 3 bis 6.

§ 5 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung des Steuerkreises.
- (2) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird den ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten durch einen Bewilligungsbescheid schriftlich bekannt gegeben. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht bei der RWTH Aachen anzuzeigen. Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat erhält nach der Aufnahme in das Stipendium eine Urkunde.

§ 6 Leistungsüberprüfung während der Förderung

- (1) Eine Nicht-Abgabe der Unterlagen gem. § 3 Abs. 5 dieser Richtlinien kann zum Ausschluss aus dem Stipendium führen.
- (2) Der Steuerkreis prüft anhand dieser Unterlagen die Förderungswürdigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten gemäß § 4 Abs. 6. Bei mangelhaftem Studienfortschritt kann die Beendigung der Förderung mit dem abgelaufenen Semester beschlossen werden. Dies wird der Stipendiatin/dem Stipendiaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Prüfung des Studienfortschritts erfolgt jeweils individuell für jede Stipendiatin/jeden Stipendiaten anhand der von ihr/ihm eingereichten Unterlagen nach dem folgenden Grundsatz:

Voraussetzung für die Förderung ist, dass mindestens 75 % der Leistungspunkte erreicht werden, die bis zum jeweiligen Semester laut Studienverlaufsplan erreicht werden sollten.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

Zur Fortgewährung des Stipendiums nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der o.g. Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen.

§ 8 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin/der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist und wenn die Stipendiatin/der Stipendiat den Mitwirkungs-, Unterrichts- und Leistungsnachweispflichten nicht nachgekommen ist oder der Steuerkreis bei der Prüfung feststellt, dass die Förderfähigkeit nach § 1 Abs. 2 der Richtlinien für das Stipendium nicht mehr fortbesteht. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Verletzt die Stipendiatin/der Stipendiat ihre/seine Berichtspflicht aus § 3 Abs. 3 der Richtlinien, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Stipendiatin / der Stipendiat
 - a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. die Fachrichtung gewechselt hat,
 - d. exmatrikuliert wird oder
 - e. die Beendigung gemäß § 6 Abs. 2 der Richtlinien beschlossen worden ist.

Das Stipendium endet außerdem mit Beendigung der zwischen der RWTH Aachen und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG getroffenen Vereinbarung über die Förderung der Porsche Stipendien.

- (2) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten des Steuerkreises bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 2 Abs. 4 der Richtlinien besteht für die nachrückenden Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht.
- (3) Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ihr Studium abschließen, informieren die Stabsstelle Relationship Management und schicken eine Kopie des Abschlusszeugnisses.
- (4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten zum Abschluss einen offiziellen Brief und eine Bescheinigung über die Förderungsdauer von der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG.
- (5) Mit der Mentorin bzw. dem Mentor der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG wird ein Abschlussgespräch geführt.

§ 10 Rahmenprogramm

- (1) Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG stellt neben der finanziellen Förderung der Stipendien auch eine finanzielle Förderung für das Rahmenprogramm (z.B. Workshops, Schulungen) zur Verfügung.
- (2) Die Teilnahme an den in § 3 Abs. 4 der Richtlinien genannten Veranstaltungen wird seitens der Mitglieder des Steuerkreises der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG überprüft.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten reichen jeweils zum 30.04. und 31.10. eine Veranstaltungs- und Kostenplanung für das Rahmenprogramm für das folgende Semester bei der RWTH Aachen – Stabsstelle Relationship Management – ein. Die Planung wird von der Porsche AG genehmigt. Im Laufe des Semesters werden nur die Kosten für die Veranstaltungen übernommen, die in der genehmigten Planung enthalten sind.
- (4) Die Mittel des Rahmenprogramms dienen allein fachlichen Veranstaltungen in Verbindung mit dem Porsche IT Campus RWTH Aachen-Stipendium und können insbesondere nicht zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden:
 - Soziale Projekte
 - Dekoration

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Förderung erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die RWTH Aachen entsprechende Mittel seitens der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG erhält.
- (2) Die RWTH Aachen behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausgezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 07.06.2022.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 27.06.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger